

**Richtlinien über die Gewährung von  
Zuwendungen im Rahmen der Naturschutzstiftung des  
Landkreises Holzminden  
in der Fassung der 2. Änderung vom 08.10.2019**

**1. Gegenstand der Förderung**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Plänen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, die mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen.

Dazu gehören die

**1.1. Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten.**

Insbesondere werden gefördert:

- Anlage von Streuobstwiesen in Ortsrandlagen und außerhalb von Ortschaften (mind. 10 Bäume und pro Baum 25 €)
- Pflege von hochstämmigen Obstbäumen (ausgenommen Obstbäume an Straßen; pro Baum 25 €)
- Anlage von Kleingewässern und Feuchtbiotopen sowie deren Pflege
- Pflege und Anpflanzung von Kopf-Weiden
  
- Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen in Ortsrandlagen und außerhalb von Ortschaften sowie auf öffentlichen Freiflächen im Siedlungsbereich
- Anlage von artenreichen Blühflächen und Säumen in Ortsrandlagen und außerhalb von Ortschaften sowie auf öffentlichen Flächen im Siedlungsbereich
- Pflege und Sanierung von Hecken und Feldgehölzen
- Anschaffung von Gerätschaften zur Pflege von Magerrasen
- Anschaffung von Gerätschaften zur Pflege von verbrachten Flächen
  
- Renaturierung von Fließgewässern
- Artenschutzmaßnahmen

Bei der Anlage bzw. Instandsetzung von Biotopen hat sich der Antragsteller zu verpflichten, für die notwendigen Schutzmaßnahmen und Entwicklungspflege Sorge zu tragen, um eine langfristige Wirkung der geförderten Maßnahme sicherzustellen.

## 1.2. Pacht und Ankauf von Grundstücken

Wenn die naturschutzfachliche Bedeutung des Vorhabens, das den Erhalt, die Verbesserung oder die Entwicklung einer bestimmten Naturlandschaft zum Ziel haben muss, die Förderung rechtfertigt.

Hierunter fallen z. B.

- Grunderwerb zur sinnvollen Arrondierung von Schutzgebieten
- Grunderwerb im Zuge des gezielten Aufbaus eines Biotopverbundsystems bzw. dessen Erhalt
- Grunderwerb oder Pacht im Zuge gezielter Artenhilfsprogramme

Zur Sicherung der Zweckbestimmung hat der Zuwendungsempfänger der Naturschutzstiftung des Landkreises grundsätzlich eine beschränkte Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) an dem erworbenen Grundstück einzuräumen. Diese hat das Verbot von Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen oder Natur und Landschaft verunstalten, zu beinhalten.

Darunter fallen insbesondere folgende Verbote:

- Errichtung baulicher Anlagen
- Anlegen von Drainagen
- Düngungen
- Aussetzen standortfremder Pflanzen und Tiere
- Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln
- Aufforstung

Das Grundstück darf ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzstiftung des Landkreises Holzminden grundsätzlich nicht weiter veräußert werden. Die Pacht von Grundstücken ist nur förderfähig, wenn Grunderwerbsverhandlungen aussichtslos oder gescheitert sind.

Pachtmaßnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Mindestens 30-jährige Pachtvertragslaufzeit unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts.
- Pachtvertragliche Berechtigung des Pächters, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu entwickeln.

Der Pachtvertrag soll nach Möglichkeit eine kapitalisierte (mit 6 % abgezinst) Pachtzahlung zu Beginn der Laufzeit anstelle jährlich wiederkehrender Zahlungen vorsehen.

Zur Überprüfung der dem Verwendungszweck gemäßen Erhaltung des Grundstücks ist Angehörigen und Beauftragten der Naturschutzstiftung des Landkreises Holzminden das Betreten des

Grundstücks jederzeit zu gestatten.

1.3. Förderung naturangepasster nachhaltiger Bewirtschaftungsweisen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen

1.4. Förderung von naturschutzfachlichen Kartierungen und Plänen sowie entsprechenden Gutachten

1.5. Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Ausstellung, Veröffentlichungen, Naturerlebnispfade

1.6. Nicht förderungswürdig sind:

- Projekte, die überwiegend der Selbstdarstellung oder der Mitgliederwerbung dienen,.
- Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten und geschützten Biotopen, da die Pflege dieser Gebiete zu den gesetzlichen Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde gehört,
- der Ankauf von Tieren (z.B. Schafe, Rinder) für Biotoppflegemaßnahmen.

## **2. Art der Förderung**

2.1 Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch die Gewährung von Zuschüssen.

2.2 Zuschüsse werden bewilligt

2.2.1 nach einem bestimmten Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung)

2.2.2 zur Deckung des Fehlbetrags, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung)

2.2.3 mit einem festen Betrag an der Gesamtfinanzierung (Festbetragsfinanzierung)

2.3 Förderungsgebiet ist ausschließlich das Gebiet des Landkreises Holzminden.

2.4 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die bei Bewilligung noch nicht angefangen sind und die innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann sowohl die Frist verlängert als auch die Förderung von Maßnahmen zugelassen werden, die vor der Bewilligung begonnen wurden.

2.5 Der Antragsteller hat in der Regel einen angemessenen Eigenanteil zu leisten.

2.6 Zuwendungen können nur geleistet werden, wenn nach Rechtsvorschriften notwendige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.) eingeholt worden sind.

### **3. Antragstellung**

Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Projektbeschreibung mit Terminplanung
- voraussichtlich entstehende Kosten mit Finanzierungsplan
- Darstellung, wie das Projekt nach Realisierung weiter betreut wird
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

### **4. Bewilligungsverfahren**

4.1 Das Kuratorium der Naturschutzstiftung entscheidet zwei Mal jährlich über die bis zum 1. Februar und 1. September eines jeden Jahres eingegangenen Anträge, wenn der Zuwendungsbetrag 500 € oder mehr beträgt. Über geringere Förderbeträge kann der Vorstand entscheiden.

4.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

4.3 Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde.

### **5. Bewirtschaftungsgrundsätze**

5.1 Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Ähnlichem sowie der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

5.2 Der Projektträger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung der Förderung bleibt die Rückforderung der gewährten Förderung vorbehalten.

5.3 Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb eines Jahres nach Eingang der Förderzusage abzurufen. Danach stehen die Mittel wieder für andere Projekte zur Verfügung. In begründeten

Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag auch auf längstens zwei Jahre verlängert werden.

- 5.4 In der Regel erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Bei Bewilligung des Projektes oder später können aber auch andere Zahlungstermine oder Abschlagszahlungen festgelegt werden.

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Kuratoriums der Naturschutzstiftung des Landkreises Holzminden am 08.10.2019 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Die Richtlinie in der Fassung vom 04.10.2006 tritt hiermit außer Kraft.

Gez.

Angela Schürzeberg, Vorsitzende